

Stellungnahme der RAK Berlin vom 09.12.2010 zum Gesetzesentwurf zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde – Änderung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO

Die Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßt grundsätzlich den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO. So führt die Schaffung eines Rechtsmittels in Form der Nichtzulassungsbeschwerde zu einer Verbesserung der bisherigen Gesetzeslage, wonach bei einstimmiger Zurückweisung der Berufung durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO gerade kein Rechtsmittel gegeben ist (vgl. § 522 Abs. 3 ZPO).

Unterzieht man das nunmehr nach § 522 Abs. 3 ZPO RefE eröffnete Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde aber einer Überprüfung, führt das Rechtsmittel nur dann zum Erfolg, wenn in der durch den Zurückweisungsbeschluss entschiedenen Berufungssache Revisionsgründe gem. § 543 Abs. 2 ZPO vorliegen, deren Bestehen gem. § 522 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO der Entscheidung durch Zurückweisungsbeschluss entgegengestanden hätten.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist also nur dann erfolgreich, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat bzw. entweder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil erforderlich gemacht hätte. Eine Prüfung, ob das Berufungsgericht die Erfolgsaussichten der Berufung zu Unrecht verneint hat (vgl. § 522 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), erfolgt mithin nicht.

Vor diesem Hintergrund muss klargestellt werden, dass das eigentliche Problem des geltenden § 522 Abs. 2 ZPO, nämlich die bei unrichtigen landgerichtlichen Urteilen entstehende Rechtsschutzlücke, auch durch die beabsichtigte Neufassung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO keiner zufriedenstellenden Lösung zugeführt wird.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin spricht sich deshalb in erster Linie dafür aus, § 522 Abs. 2 ZPO ganz abzuschaffen. Jedenfalls ist die derzeit bestehende Rechtsschutzlücke nach unserer Auffassung aber dadurch zu schließen, dass in der Zivilprozessordnung klargestellt wird, dass im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde gegen „§ 522 Abs. 2 ZPO – Beschlüsse“ zukünftig auch geprüft wird, ob das Berufungsgericht zu Unrecht die Erfolgsaussichtung der Berufung verneint hat.